

**STUDIENPLAN
ZUM STUDIENGANG
MASTER POLITIKWISSENSCHAFT**

**UNIVERSITÄT BERN
VOM 1. SEPTEMBER 2006**

erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (Studienreglement WISO, RSL WISO) folgenden Studienplan:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE HINWEISE

Art. 1 Funktion und Inhalt

- (1) Dieser Studienplan regelt den Masterstudiengang Politikwissenschaft (in der Folge Ma Politikwissenschaft).
- (2) Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Politikwissenschaft als Major und Minor.

Art. 2 Organisation und Umfang

- (1) Der Studiengang Ma Politikwissenschaft wird vom Institut für Politikwissenschaft (IPW) angeboten.
- (2) Sein Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Punkte. Der Umfang des Major beträgt 90 ECTS-Punkte, derjenige des Minor 30 ECTS-Punkte.
- (3) Das IPW bietet auf Masterstufe einen Minor für andere Studiengänge im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

Art. 3 Bemessung der Studienleistung durch ECTS-Punkte

Studienleistungen werden auf der Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte, je nach Arbeitsaufwand,
- c Proseminare: 2 ECTS-Punkte,

- d* Forschungspraktika und Kolloquien: 2 ECTS-Punkte,
- e* Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- f* Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 1 bis 2 ECTS-Punkte, je nach Arbeitsaufwand,
- g* Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 2 bis 4 ECTS-Punkte, je nach Arbeitsaufwand,
- h* Praktika: 2 ECTS Punkte pro abgeschlossenem Arbeitsmonat, minimal 6, maximal 12 ECTS-Punkte,
- i* Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte.

Art. 4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.
- (3) Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist im Studiengang Ma Politikwissenschaft nicht zulässig.

Art. 5 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen

Die Anrechnung auswärtiger Studienleistungen regeln Artikel 56ff.. RSL WISO.

ZWEITER TEIL: MA POLITIKWISSENSCHAFT (MAJOR)

I. Allgemeines

Art. 6 Struktur und Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Ma Politikwissenschaft (120 ECTS-Punkte) umfasst:
- a einen Major im Umfang von 90 ECTS-Punkten,
 - b einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Major (90 ECTS-Punkte)	Minor (30 ECTS-Punkte)
Wahlpflichtfächer Semester an einer fremdsprachigen Uni- versität Masterarbeit inkl. Masterkolloquium	

- (2) Die einzelnen Teile bestehen aus obligatorisch zu besuchenden und frei wählbaren Veranstaltungen.
- (3) Ziel des Masterstudiums ist die Vertiefung der politikwissenschaftlichen Kenntnisse, die im Bachelorstudiengang erworben wurden.

Art. 7 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Studienvoraussetzungen und die Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.
- (2) Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können im Rahmen von Eintrittsvoraussetzungen oder Vorbedingungen zum Masterabschluss erbracht werden.
- (3) Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des IPW durch das Prüfungsamt festgelegt.

II. Major

Art. 8 Struktur

Der Major des Ma Politikwissenschaft besteht aus folgenden Elementen:

- a* Wahlpflichtfächer,
- b* Semester an einer fremdsprachigen Universität (max. 30 ECTS-Punkte),
- c* Masterarbeit inkl. Masterkolloquium (30 ECTS-Punkte).

Art. 9 Wahlpflichtfächer

⁽¹⁾ Der Masterabschluss erfordert den Besuch von Vorlesungen oder Seminaren aus jedem der folgenden sieben Themenbereiche, sofern diese nicht bereits auf der Bachelorstufe abgedeckt wurden:

- a* Politische Theorie,
- b* Das politische System der Schweiz,
- c* Das politische System der Europäischen Union,
- d* Internationale Beziehungen,
- e* Vergleichende Politikwissenschaft,
- f* Policy Analysis,
- g* Politische Soziologie.

⁽²⁾ Im Rahmen der zu erbringenden Leistungsnachweise müssen Nachweise für mindestens 18 ECTS-Punkte aus frei wählbaren Seminaren (6 ECTS-Punkte pro Seminar) erbracht werden. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen.

Art. 10 Lehrveranstaltungen

Das Angebot an Lehrveranstaltungen für das Masterstudium ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 11 Semester an einer fremdsprachigen Universität

⁽¹⁾ Im Rahmen des Masterstudienganges Politikwissenschaft ist ein Semester an einer fremdsprachigen Universität zu absolvieren.

- (2) Es wird empfohlen, das Angebot anerkannter Partneruniversitäten zu nutzen.
- (3) Die an der Gastuniversität mit einem genügenden Leistungsnachweis bestandenen politikwissenschaftlichen Veranstaltungen werden bis zu einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten mit den entsprechenden Noten angerechnet.
- (4) Weitere Veranstaltungen, die über die Maximalgrenze der 30 ECTS-Punkte hinausgehen, werden im Diploma Supplement aufgeführt.

Art. 12 Masterarbeit

- (1) Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten (inklusive Kolloquium) abgeschlossen.
- (2) Die Masterarbeit wird in einem dazugehörigen Masterkolloquium vorgestellt und diskutiert.
- (3) Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.
- (4) Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.
- (5) Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

III. Minor

Art. 13 Zweck des Minor

Der Minor dient den Studierenden zur Erweiterung des Studiums nach individuellen Interessen sowie zur Aneignung von Kenntnissen für eine persönliche Profilierung des eigenen Studiums. Dabei soll eine sinnvolle Verbindung mit dem gewählten Major angestrebt werden.

Art. 14 Umfang und Anrechnung

- (1) Im Minor müssen Leistungsnachweise im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbracht werden.

- (2) Mit Ausnahme der Politikwissenschaft kann jedes Fach belegt werden, das an der Universität Bern auf Masterstufe einen Minor im entsprechenden Umfang anbietet. Es gelten die Zulassungsbestimmungen des betreffenden Minor.
- (3) Eine doppelte Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem Major an den Minor ist nicht zulässig.

IV. „Master of Arts in Political Science, Universität Bern“

Art. 15 Abschluss und Titel

- (1) Der Studiengang Ma Politikwissenschaft ist bestanden, wenn
 - a* die Wahlpflichtfächer gemäss Artikel 9 mit Erfolg abgeschlossen wurden,
 - b* die Leistungsausweise des Semesters an einer fremdsprachigen Universität anerkannt wurden,
 - c* Leistungsausweise der Masterstufe (inklusive Minor) im Umfang von 120 ECTS-Punkten vorliegen,
 - d* die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet ist,
 - e* allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss (fehlende Studienleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2) erfüllt sind und
 - f* die Masternote gemäss Absatz 2 mindestens 4 ist.
- (2) Die Abschlussnote des Ma Politikwissenschaft wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 2 RSL WISO).
- (3) Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Arts in Political Science, Universität Bern“ (M A Pol Sc) durch die Fakultät.

DRITTER TEIL: MINOR FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE

Art. 16 Umfang

Das Institut für Politikwissenschaft bietet einen Minor auf Masterstufe im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

Art. 17 Voraussetzung

- (1) Voraussetzung für den Besuch des Minor auf Masterstufe ist der Abschluss des Minor Politikwissenschaft auf Bachelorstufe im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten.
- (2) Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können durch Zusatzleistungen erbracht werden.
- (3) Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des IPW durch das Prüfungsamt festgelegt.
- (4) Politikwissenschaftliche Veranstaltungen, die im Rahmen eines Minor auf Bachelorstufe besucht worden sind, werden im Minor auf Masterstufe nicht angerechnet. Die so frei werdenden ECTS-Punkte müssen durch andere, frei wählbare Veranstaltungen erbracht werden.

Art. 18 Lehrveranstaltungen

- (1) Um den Minor auf Masterstufe in Politikwissenschaft abzuschliessen, müssen das "Empirische Forschungspraktikum" (8 ECTS-Punkte) und die Veranstaltungen „Statistik I“ und „Statistik II“ des WISO-Einführungsstudiums (8 ECTS-Punkte) erfolgreich besucht worden sein.
- (2) Die restlichen ECTS-Punkte sind aus den Veranstaltungen des Angebots der Politikwissenschaft auf Masterstufe frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für gewisse Lehrveranstaltungen.

Art. 19 Abschluss

- (1) Jeder Minorabschluss setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 18 voraus.
- (2) Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

VIERTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Übergangsbestimmung

Dieser Studienplan gilt für jene Studierenden, die den Studiengang Ma Politikwissenschaft im Major oder Minor nach dem 31. August 2006 aufnehmen sowie für Studierende, die bereits nach dem Masterstudienplan zum Studiengang Master of Arts in Political Science vom 19. Mai 2005 studieren.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. September 2006 in Kraft und ersetzt dem Studienplan zum Studiengang Master of Arts in Political Science vom 19. Mai 2005 sowie den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Politikwissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2001.

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Bern, den 24. August 2006

Der Dekan:



Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 29. August 2006

Der Rektor:

